

## Schäden am Wasserhaushalt

Schäden am Wasserhaushalt entstehen häufig auf Grund langjähriger Einwirkung, selten durch einen einmaligen Vorfall. Bestand bei einem derartigen Sachverhalt nicht für den gesamten in Frage kommenden Zeitraum eine Gewässerschadenhaftpflichtversicherung, bekommt der Schadensverursacher Schwierigkeiten. Er muss nämlich nachweisen, dass der Versicherungsfall im versicherten Zeitraum eingetreten ist.

Im konkreten Fall hatte der Beklagte die betriebliche Tätigkeit 1973 aufgenommen, der Versicherungsvertrag war jedoch erst 1985 abgeschlossen worden. Es kam damit ein nicht versicherter Zeitraum von zwölf Jahren in Betracht, in dem die schadensbegründende Gewässerbeeinträchtigung eingetreten sein konnte. Es war nicht auszuschließen, dass der Versicherungsfall schon vor Versicherungsbeginn durch ständige Verunreinigung eingetreten war. Die Behauptung des Beklagten, dass die Belastung des Grundwassers im versicherten Zeitraum eingetreten sei, hätte in diesem Fall auch nicht von Sachverständigen bestätigt werden können.

Aber auch bei einer Schädigung im versicherten Zeitraum hätte kein Anspruch auf Gewährung von Versicherungsschutz bestanden. In der Haftpflichtversicherung besteht eine Eintrittspflicht des Versicherers nur dann, wenn der Versicherungsnehmer auf Grund von Schadensersatzbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird. Daran fehlte es, denn es ging um den Erstattungsanspruch einer Behörde, die im Wege der Ersatzvornahme tätig geworden war, also an Stelle des Schadensverursacher gehandelt hatte. Die von der Behörde dem Betrieb in Rechnung gestellte Kostenersatzvornahme war somit öffentlich-rechtlicher Natur.

Oberlandesgericht Oldenburg, Urteil vom 15.9.1999 – 2 U 111/99 – , bestätigt durch den Bundesgerichtshof, Beschluss vom 12.7.2000 – IV ZR 211/99 –